

## **Norbert Haase, Die Waldheimer Prozesse**

Vortrag auf der 44. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. am 6. Juni 2018 in Waldheim

Wenn an einem Ort wie dem mittelsächsischen Waldheim eine Fachtagung zum Justizvollzug durchgeführt wird, dann geschieht das an einem traditionsreichen Ort der Strafvollzugsgeschichte, der seine erinnerungskulturelle Bedeutung aber doch vor allem durch seinen Stellenwert als Zuchthaus und Psychiatrie unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und später auch als Gerichtsort in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR unter den Bedingungen einer kommunistischen Diktatur erlangte. Dabei kommt den so genannten „Waldheimer Prozessen“ zum Verständnis der überregional ausstrahlenden Repressionsgeschichte der mit dieser Stadt verbundenen Institutionen eine besondere Bedeutung zu. Denn in seiner Komplexität berührt unser Thema mehrere Verfolgungsperioden unterschiedlicher politischer Systeme.<sup>1</sup>

Die Waldheimer Prozesse sind von der Vorgeschichte der DDR, der sowjetischen Besatzungszone und folglich von der Geschichte des Zweiten Weltkrieges und der NS-Herrschaft nicht zu trennen, so sehr sie auch der Auftakt für eine unselige Entwicklung einer repressiven Justizgeschichte in der DDR waren.

Die DDR hatte in ihrer Verfassung von 1949 den Anspruch, sich wieder auf dem zivilisatorischen Niveau europäischer Rechts- und Verfassungsgeschichte zu bewegen. Die „Waldheimer Prozesse“ 1950 wiesen indes einen anderen Weg, wurden in der Propaganda als strafrechtliche Abrechnung mit den nationalsozialistischen Verbrechen und NS-Tätern dargestellt.

Es handelt sich bei diesem Komplex um den wohl am besten erforschten Gegenstand der Nachkriegsjustizgeschichte der DDR auf der Basis von Dokumenten und Zeugenaussagen dokumentiert, welche unterstreichen, in welchem Maße der antinazistische Anspruch der DDR im Justizsystem des SED-Staates von Anbeginn missbraucht wurde.<sup>2</sup>

Zur Vorgeschichte der Waldheimer Prozesse gehört, dass nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in allen Besatzungszonen von den Alliierten Personen festgenommen und in so genannte

---

<sup>1</sup> Zu den Waldheimer Prozessen vgl. zusammenfassend: Norbert Haase, Bert Pampel (Hrsg.), Die Waldheimer „Prozesse“ – fünfzig Jahre danach. Dokumentation der Tagung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten am 28. und 29. September 2000 in Waldheim, Baden-Baden 2001.

<sup>2</sup> Verwiesen sei hier und im folgenden vor allem auf die grundlegenden Studien von Wolfgang Eisert: Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz. Esslingen und München 1993, Falco Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 176ff, Wilfriede Otto, Die „Waldheimer Prozesse“ 1950. Historische, politische und juristische Aspekte im Spannungsverhältnis zwischen Antifaschismus und Stalinismus, Berlin 1993.

Internierungslager verbracht wurden, sofern sie verdächtig waren, die Besatzungsmacht zu gefährden – eine reine Sicherheitsvorkehrung zur Wahrung alliierter Interessen, keine strafrechtliche Verfolgung also.

Die Kriterien, nach denen Menschen in diese Lager kamen, waren sehr grob, meist waren es Mitglieder und höhere Ränge der NSDAP und ihrer Gliederungen bzw. Angehörige des Staatsapparates des NS-Staates.

Während die Westalliierten diese Lager 1948 auflösten, blieben sie in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR bis Anfang 1950 erhalten. Die auf Geheiß der Sowjetischen Militäradministration SMAD eingerichteten Lager auf dem Gebiet Ostdeutschlands unterstanden der sowjetischen Geheimpolizei NKWD und wurden als „Speziallager“ bezeichnet, deren es insgesamt zehn gab:

1. Mühlberg, 2. Buchenwald, 3. Berlin-Hohenschönhausen, 4. Bautzen, 5. Ketschendorf, 6. Jamlitz, 7. Weesow 7. Sachsenhausen, 8. Torgau, 9. Fünfeichen, 10. Torgau – in einigen Fällen auf dem Gebiet vormaliger NS-Konzentrationslager, Kriegsgefangenenlager und Haftstätten.<sup>3</sup>

Die Speziallager wurden aufgrund des NKWD-Befehls 00315 vom 18. April 1945 mit dem Ziel der „Säuberung des Hinterlandes der kämpfenden Truppen der Roten Armee von feindlichen Elementen“ errichtet. In ihnen sollten als gefährlich eingestufte Personengruppen festgehalten werden.

Zu den Internierten gehörten aber eben nicht ausschließlich Mitglieder nationalsozialistischer Organisationen sondern auch demokratisch orientierte politische Gegner der sowjetischen Besatzungsmacht und der Politik der KPD bzw. der SED, seien es Sozialdemokraten und Liberale, nicht selten aber auch völlig willkürlich Verhaftete.

Das SED-Zentralorgan „Neues Deutschland“ hatte am 17. Januar 1950 die Auflösung der sowjetischen Speziallager in der DDR verkündet, nachdem die Sowjetische Kontrollkommission beschlossen hatte diese Lager aufzulösen und die Gefangenen an die Behörden der DDR zu überstellen. Die von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilten Lagerinsassen, eine spezielle Gefangenenkategorie von etwa 10.500 Personen, wurden der Volkspolizei zur weiteren Strafverbüßung übergeben. Weitere 10.000 Internierte wurden in die DDR entlassen und schließlich circa 3.400 Personen wurden „zur Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und Aburteilung durch das Gericht der Deutschen Demokratischen Republik“ an die Behörden weitergereicht. Zwischen dem 21. April bis zum 29. Juni 1950 wurde diesen Menschen im Zuchthaus Waldheim der „Prozess“ gemacht.

---

<sup>3</sup> Übersichtskarten der sowjetischen Speziallager in Deutschland findet sich hier: <https://de.wikipedia.org/wiki/Speziallager>; letzter Abruf: 01.06.2018.

Als Rechtsnormen für die Verurteilung wurden alliierte Bestimmungen zugrunde gelegt: Die Kontrollratsdirektive Nr. 38, eine vom Alliierten Kontrollrat am 12. Oktober 1946 erlassene Direktive über die „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“ sowie das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, welches in den ersten Nachkriegsjahren die Rechtsgrundlage für Prozesse gegen Personen bildete, die wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt wurden.

Bei der Verfahrensführung wurde in besonderem Maße gegen grundlegende rechtsstaatliche Regeln verstoßen. So wurden die „Richter“ vom zentralen Parteiapparat der SED in Berlin ausgewählt und ernannt und mussten sich bereit erklären, auf Weisung der Partei Urteile zu verkünden. Um dies abzusichern, entsandte die SED einen Prozessbeauftragten, der mit einer Kommission Abend für Abend die Urteile des Folgetages festlegte.

Die Gerichtsverhandlungen dauerten in aller Regel nicht länger als 40 Minuten, oft viel kürzer. Es waren weder Verteidiger noch Be- oder Entlastungszeugen zugelassen – bis auf wenige Ausnahmen bei den zehn öffentlich inszenierten Verfahren und bei Todesurteilen. Eine kritische Würdigung des von den sowjetischen Untersuchungsorganen vorgelegten Belastungsmaterials fand nicht statt.<sup>4</sup>

Lediglich in zehn Fällen gab es öffentliche Verhandlungen, die im Rathaus Waldheim ausgerichtet wurden. Eigentlich waren öffentliche Verhandlungen in Art. 133 der DDR-Verfassung garantiert. Selbst die Zuschauer waren von der Staatspartei ausgewählt und wurden täglich nach Waldheim gefahren. Um diese Justizfarce noch auf die Spitze zu treiben gab es zuvor eine „Generalprobe“ der „öffentlichen“ Verhandlung.

3.324 Angeklagte wurden verurteilt, überwiegend zu Freiheitsstrafen von 15 bis 25 Jahren. In 1.327 Fällen waren behauptete Verbrechen gegen die Menschlichkeit Grund der Urteile. Es wurden 32 Todesurteile in Waldheim verhängt, von den 24 vollstreckt wurden.<sup>5</sup>

Als Reaktion auf die Waldheimer Todesurteile äußerte sich der Schriftsteller Thomas Mann in einem Brief an Walter Ulbricht, in dem er unter anderem fragte: „hat es einen Sinn, sie [die Gefangenen] ganz im wildesten Stil des Nazismus und seiner Volksgerichte, ganz im Stil jenes zur Hölle gefahrenen Roland Freisler, der genau so seine Zuchthaus- und Todessprüche verhängte, aburteilen zu

---

<sup>4</sup> Ein Foto dokumentiert einen der Schauprozesse, die Hauptverhandlung am 23.6.1950 gegen Friedrich Beyerlein aus Dresden unter Vorsitz des Landrichters Schmiege, URL: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv\\_Bild\\_183-S98278,\\_Waldheim-Prozesse,\\_Zeuge\\_Hans\\_Vogl.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_183-S98278,_Waldheim-Prozesse,_Zeuge_Hans_Vogl.jpg), letzter Abruf 01.06.2018.

<sup>5</sup> Nähere Informationen dazu bei Bernd Withöft, Die Todesurteile der Waldheimer Prozesse, Diss. Jur. Wien 2008, überarbeitete Version Stand 2014; URL: <https://fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:364098/bdef:Content/get>; letzter Abruf: 01.06.2018.

lassen und damit der nichtkommunistischen Welt ein Blutschauspiel zu geben, das ein Ansporn ist zu allem Hass...?<sup>6</sup>

Es war der Generalsekretär des ZK der SED Walter Ulbricht höchstpersönlich, der die Entscheidung über den Vollzug der Todesurteile sich eigenhändig vorbehielt – ohne eine formale Rechtsgrundlage dafür zu besitzen. Zwei der zum Tode verurteilten starben noch vor ihrer Exekution. Bei sechs Verurteilten gab es eine Umwandlung in lebenslängliche Zuchthausstrafe. Wegen mangelnder Verhandlungsfähigkeit wurden einige Verfahren auch vertagt und bis in das Jahr 1952 nachgeholt.

Die Waldheimer Prozesse führten zu weltweiten Protesten und selbst in der DDR regte sich Widerstand. Kritische Äußerungen kamen etwa auch von Otto Nuschke, Vorsitzender der Ost-CDU und stellvertretender Ministerpräsident. Zwischen 1952 und 1956 kam es so zu zahlreichen Begnadigungen oder Reduzierungen des Strafmaßes. Nach 1956 waren noch 30 Verurteilte inhaftiert. 470 Menschen starben bis dahin in der Haft.

Für die Justizsteuerung liefert Falco Werkentin ein einschlägiges Beispiel zu den so genannten „restlichen G-Verfahren“ aus dem Jahr 1952.<sup>7</sup>

In einem internen Abschlussbericht über die Kriegsverbrecherprozesse bei dem Landgericht Chemnitz in Waldheim für das Zentralkomitee der SED vom 5. Juli 1950 wurde folgende Statistik aufgemacht: Von 3.392 Verfahren wurden 84 vertagt, und folgende Strafmaße verhängt: 5 Jahre (14), 5-10 Jahre (371), 10-15 Jahre (916) 15-25 Jahre (1829), lebenslänglich (146), Todesstrafe (32).

Weiterhin heißt es in diesem Abschlussbericht: „In diesem Ergebnis sind vor erweiterter Öffentlichkeit im Rathaus-Saal zu Waldheim durchgeführten Verfahren enthalten. Seit der Übergabe dieser Kriegsverbrecher und ihrer Helfershelfer aus dem Gewahrsam der sowjetischen Organe in den Gewahrsam der Deutschen Volkspolizei sind in Waldheim 88 verstorben.

Weiterhin sind wegen infektiösen Erkrankungen 73 Untersuchungshäftlinge noch nicht abgeurteilt, desgleichen 2 wegen geistiger Umnachtung, gemäß ärztlichem Gutachten.“<sup>8</sup>

Verurteilte der Prozesse haben in Anhörungen der Enquetekommission des Deutschen Bundestages zur Aufarbeitung der SED-Diktatur nach 1990 von der entwürdigenden und unmenschlichen Behandlung und miserablen Haftbedingungen in vielfältiger Form Zeugnis abgelegt, mündliche Überlieferungen, die vielfach auch durch Dokumente der Verfolgungsorgane erhärtet werden konnten.

---

<sup>6</sup> Zitiert nach: URL: <http://www.orte-der-repression.de/einrichtung.php?id=79>; letzter Abruf 01.06.2018.

<sup>7</sup> Siehe anliegendes Dokument-Faksimile aus: Falco Werkentin, Recht und Justiz im SED-Staat, Berlin 1998.

<sup>8</sup> Ebenda.

Vor Gericht standen den Forschungsergebnissen von Falco Werkentin zufolge 60 Jugendliche, die 1945 circa 16 Jahre alt waren oder auch 160 Personen, die wegen Vergehen erst nach der NS-Zeit verurteilt wurden. Etwa 50 Häftlingen wurde „die Mitgliedschaft in der NSDAP und ihre Lehrertätigkeit und damit die Erziehung im Geiste des Nationalsozialismus“ zum Vorwurf gemacht. Entsprechend den Internierungsrichtlinien des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten wurden viele der NS-belasteten Juristen verhaftet und daraufhin entweder von Sowjetischen Militärtribunalen oder bei den Waldheimer Prozessen 1950 verurteilt. Circa 130 Richter und Staatsanwälte wurden inhaftiert. Auch zehn ehemalige Kriegsrichter der Wehrmachtjustiz wurden 1950 in Waldheim verurteilt, vier davon zum Tode. Unter den 400 Gefangenen, die als Angehörige der Gestapo und des Sicherheitsdienstes einem erheblichen Anfangsverdacht unterlagen, befanden sich aber eben auch Köche und Schreibkräfte. Für eine Internierung im NKWD-Speziallager nach dem Kriegsende und eine spätere Verurteilung in Waldheim reichte in vielen Fällen die Mitgliedschaft in der NSDAP, aber auch die Kritik an der sowjetischen Besatzungspolitik oder regierungskritische Äußerungen bzw. Aktionen fand so Vergeltung. An dieser Stelle seien exemplarische Fälle von Verurteilten benannt:

Hierzu gehörte der Fall des KZ-Lagerkommandanten Ernst Heinicker, stellvertretender Lagerführer des „Schutzhaft“-Lagers Hohnstein, der wegen Misshandlungen an Häftlingen bereits 1935 vor Gericht gestanden hatte mit einer Strafe von sechs Jahren Haft, deren Vollstreckung Hitler aufhob. Er erhielt das Todesurteil und wurde 1950 in Waldheim hingerichtet.

Hans-Ulrich Rottka, Reichskriegsgerichtsrat, der sich in der NS-Zeit aus Gewissensgründen gegen die harte Verurteilungspraxis gegen Zeugen Jehovas als Kriegsdienstverweigerer, so genannte „Wehrkraftzersetzer“, gewandt und dadurch Nachteile hatte, durchlief nach seiner Verhaftung 1945 auch die Speziallager Mühlberg, Bautzen und Buchenwald und wurde in Waldheim 1950 zu lebenslanger Haft verurteilt.

Hauptverhandlung am 23.6.1950 gegen den 51-jährigen Friedrich Beyerlein aus Dresden unter Vorsitz des Landrichters Schmiede. Beyerlein wurde überführt, als Kriminalsekretär bis 1939 und von 1940–1944 bei der Gestapo, in Polen Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Das Urteil lautete auf Todesstrafe. Auf dem Foto beediet ein Zeuge seine Aussagen über Verhaftung und Misshandlung im Jahre 1934.

Gerhard Hans Kurt Julius Wischer, (1903–4. November 1950 in Waldheim) ein deutscher Psychiater, der während der Zeit des Nationalsozialismus von 1938 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges als Direktor die Heil- und Pflegeanstalt Waldheim leitete und entscheidend an „Euthanasie“-Verbrechen, dem Mord an Tausenden Schutzbedürftigen, beteiligt war. Im Oktober 1945 wurde Wischer durch die Sowjets festgenommen und kam über die Speziallager Mühlberg und Buchenwald nach Waldheim. Als „Hauptverbrecher“ wurde er am 23. Juni 1950 zum Tode verurteilt und am 4. November 1950 in der Strafanstalt Waldheim hingerichtet.

Es gab unter den in Waldheim Verurteilten zweifellos Menschen, die sich in der NS-Zeit schwerster Verbrechen schuldig gemacht hatten. In Einzelfällen wurden Personen nach ihrer Entlassung und Übersiedlung in den Westen Jahrzehnte später wegen derselben Verbrechen in einem ausgedehnten rechtsstaatlichen Verfahren zu Haftstrafen verurteilt wie etwa Kurt Trimmborn.

Dieser Mann gehörte als SS-Obersturmführer einem Einsatzkommando unter dem Kommando der Einsatzgruppe „D“ unter Leitung von Otto Ohlendorf an und war an der Ermordung von 200 Juden im russischen Taganrog beteiligt. Nach umfänglicher Beweisergabung und zahlreichen Zeugenaussagen wurde er im Juli 1972 vom Schwurgericht München wegen Beihilfe zu einem Verbrechen des gemeinschaftlichen Mordes zu vier Jahren Haft verurteilt. Das Gericht begründete die vergleichsweise Milde Strafe mit Trimmborns 11jähriger Haftzeit in der SBZ/DDR.

Wolfgang Völzke, Jahrgang 1928, 17jährig, Fähnleinführer des Deutschen Jungvolks, Juni 1946 wegen antikommunistischer Propaganda verhaftet. Flugblätter, Freiheitsgedichte, Speziallager Hohenschönhausen, Sachsenhausen, 1950 acht Jahre Haft in Waldheim, Entlassung 1953, Flucht in die Bundesrepublik.

Heinz Lindner, Jahrgang 1925, Hauptscharführer der Hitlerjugend, Soldat, Januar 1946 Verhaftung durch NKWD wegen Beschädigung von Plakaten zur Bodenreform und kritischer Äußerungen, Speziallager Ketschendorf, Jamlitz, Buchenwald. Zehn Jahre Haft in Waldheim nach KG 10 und KRd 38, da er das NS-Regime wesentlich unterstützt, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen und antisowjetische Hetze betrieben habe.

Außerordentlich drakonisch war der Umgang mit dem jüngsten bekannten Verurteilten Walter Jurisch (1931–2010), der im Alter von 14 Jahren verhaftet wurde, fünf Jahre in Speziallagern verbringen musste und danach in Waldheim zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Der Schuldvorwurf ist auf seiner erhaltenen Strafvollzugskarte enthalten: „Hat durch seine Tätigkeit in der Hitlerjugend und dem Werwolf die NS-Gewaltherrschaft gefördert und nach dem 8. Mai 1945 den Frieden des deutschen Volkes gefährdet“. Die Urteilsbegründung trug denselben Tenor.<sup>9</sup>

Das Sekretariat der SED hatte Ende März 1950 beschlossen eine Findungskommission einzurichten, die geeigneten, das heißt uneingeschränkt loyalen Richter auszusuchen. 37 Richter und 18 Staatsanwälte, die alle Mitglieder der SED waren wurden für die Waldheimer Verfahren berufen.

Auch die Polizisten und Justizfunktionäre wurden am 18. April 1950 entsprechend vergattert: „Es gilt, die Menschen, die von unseren Freunden bisher festgehalten wurden, auch weiterhin in Haft zu behalten, da sie unbedingte Feinde unseres Aufbaus sind (...) Dabei darf keine Rücksicht genommen

---

<sup>9</sup> Siehe: URL:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Strafvollzugskarte\\_Walter\\_Jurisch\\_\(Waldheimer\\_Prozesse\)\\_ArM.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Strafvollzugskarte_Walter_Jurisch_(Waldheimer_Prozesse)_ArM.jpg); letzter Abruf 01.06.2018.

werden, welches Material vorhanden ist, sondern man muss die zu verurteilende Person ansehen. Urteile unter 10 Jahren dürfen nicht gefällt werden.... Formelle Gesichtspunkte dürfen dabei keine Rolle spielen.“

Den Richtern wurde im Grunde jegliche Entscheidungsgewalt abgesprochen, die Spruchpraxis zielte auf die Verfolgung der als Feinde des neuen Staates bewerteten Gefangenen. Zusätzlich wurden sie, da täglich unter Beobachtung in ihrem Wirken unter Druck gesetzt.

Es kam in zwei Fällen zu Abberufungen von Schöffen, die an das Ministerium für Staatssicherheit verwiesen wurden, fünf Richter wurden der Zentralen Parteikontrollkommission als auffällig benannt, einer vorzeitig abberufen. Der Staatssekretär im Justizministerium Dr. Dr. Helmut Brandt wurde wegen seines Widerspruchs gegen den massenhaften Rechtsbruch gar zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Aber es gab auch Fälle, in denen Richter sich der Parteilinie nicht anschlossen. Eindrücklich der Fall des Volksrichters Dittberner, der in der NS-Zeit zwischen 1942 und 1945 selbst aus politischen Gründen in Waldheim inhaftiert war. Er hatte in einem Falle einer Verurteilung eines Rundfunksprechers einen Aufschub erwirken wollen mit der Begründung:

„Wenn seine Kollegen und Vorgesetzten als Pgs heute in der DDR wieder an maßgebender Stelle tätig sind, kann man den Nicht-Pg, der an einfacher Stelle stand, nicht gut verurteilen.“

Tatsächlich saß der Vorgesetzte des Verurteilten, welcher mit einem Strafmaß von 15 bis 25 Jahren hätte bedacht werden sollen, auf dem Intendantensessel des Weimarer Rundfunks.

Dem Richter Dittberner bekam dieser Standpunkt nicht gut, er wurde gegenüber Ulbricht als parteifeindlich denunziert und von der Zentralen Parteikontrollkommission gemäßregelt. Besagter Rundfunksprecher erhielt seine langjährige Haftstrafe.

Nach heutigem Stand der Forschung hatten die Waldheimer Prozesse vor allem den Zweck, die Internierung Tausender in den NKWD-Speziallagern nachträglich zu legitimieren und wohl zu demonstrieren, dass NS-Täter in der DDR konsequent verfolgt würden. Schließlich sollten sie eine Probe für kommende politische Prozesse sein.

Interessant ist, dass Werkentin auch darauf verweist, dass die Waldheimer Verfahren den SED-Genossen zu diesem Zeitpunkt „nicht mehr ins Konzept gepasst“ haben dürften. Seine Begründung: „Man war längst, wie in der Bundesrepublik auch, auf die Integration ehemaliger Nazis aus. Es blieb den Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik wie in der DDR ja auch nichts anderes übrig angesichts einer deutschen Bevölkerung, die in so entsetzlich umfangreicher Weise das NS-System unterstützt hatte“. Zusätzliches Argument sei die relativ geringe Resonanz des Geschehens in der Berichterstattung der DDR-Medien.

Die Waldheimer Prozesse haben aber auch noch in anderer Hinsicht Rechtsgeschichte geschrieben, denn einzelne Richter dieser Massenverfahren standen später selbst vor Gericht. Seit 1993 sind wegen mehrerer Verfahren wegen Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung Richter der Waldheimer Prozesse in ausgiebigen Verfahren vor dem Landgericht Leipzig zu Haftstrafen – zumeist auf Bewährung – verurteilt worden.

Zum Beispiel Otto Jürgens. Der damals 87-Jährige wurde 1993 wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung zu zwei Jahren Haft auf Bewährung sowie einer Geldstrafe an einen Opferverband verurteilt.

Das Landgericht Leipzig verurteilte die 80-jährige ehemalige DDR-Richterin Irmgard Jendretzky wegen Rechtsbeugung in 12 Fällen in Tateinheit mit Totschlag in fünf Fällen und mit versuchtem Totschlag zu der Freiheitsstrafe von vier Jahren.

In einer zusammenfassenden Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1999 ist zu lesen: „Die Angeklagte war im Jahre 1950 als Richterin in den sogenannten Waldheim-Prozessen tätig. Zuvor war sie als Volksrichterin ausgebildet worden. In diesen Prozessen wurden mehrere tausend von der Sowjetunion internierte Personen von der DDR-Justiz nach alliierterem Recht (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) in Schnellverfahren zu drakonischen Strafen verurteilt. In bezug auf die von ihnen erwartete Verfahrensgestaltung und die Höhe der Strafen wurden die Richter durch Exekutivorgane in mehreren Besprechungen angeleitet. Beweisgrundlage waren zumeist äußerst knappe sowjetische Vernehmungsprotokolle und Nachvernehmungen durch die Volkspolizei.

Gegenstand der Verurteilung der Angeklagten wegen Rechtsbeugung sind zum einen zwei Urteile, an denen sie als erstinstanzliche Richterin (Beisitzerin beim Landgericht Chemnitz) mitgewirkt hat. Gegen einen ehemaligen Lagerleiter wurde eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren, gegen einen Kriegsfeldrichter wurde eine Freiheitsstrafe von 25 Jahren verhängt. Zum anderen hat sie als Beisitzerin am Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden in zehn Fällen Revisionen der jeweiligen Angeklagten als offensichtlich unbegründet verworfen. Todesurteile gegen sechs dieser Angeklagten (vier Kriegs- bzw. Sonderrichter, ein Polizist und der Gefängniskommandant von Torgau) wurden bestätigt; fünf dieser Todesurteile wurden auch vollstreckt.

Das Landgericht Leipzig hat vor allem deshalb Rechtsbeugung angenommen, weil grundlegende Verfahrensgarantien (insbesondere Öffentlichkeit und Verteidigerbeistand in erster Instanz) nicht gewährt wurden und weil ein individueller Schuldnachweis, wenn überhaupt, nur unzureichend geführt wurde.“

Diese Rechtsauffassung wurde in Revisionsverfahren von Waldheim-Richtern durch Beschlüsse des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes bestätigt.

In einer Bilanzierung der Strafverfahren gegen „Waldheim-Richter“ hat der Jurist Claus Bogner auf der Waldheimer Tagung im Jahr 2000 festgestellt, dass die Anzahl der durch die sächsische Justiz bzw. bundesdeutsche Justiz (BGH) erwirkten Verurteilungen deshalb so gering sei, da die zur Last gelegten Straftaten mittlerweile über 50 Jahre zurücklagen und die Mehrzahl der in Waldheim tätigen Richter und Justizangehörige bereits verstorben waren oder im Verlauf von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren verstorben sind.

Bogner: „Trotzdem war die Durchführung der ‚Waldheimer Prozesse‘ wichtig, um zumindest den Versuch zu unternehmen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und den Opfern bzw. deren Nachfahren zu zeigen, daß sie Opfer von Straftaten waren.“

In der Geschichtsschreibung zur Justizgeschichte der DDR galten diese Verfahren bis zum Mauerfall als Beweis für die konsequente justizielle Ahndung faschistischer Verbrechen. Demgegenüber wurden sie in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik eher zu einem Synonym für die Unrechtsjustiz der DDR. Zwar lässt sich angesichts einer nicht zu übersehenden Indifferenz gegenüber Rechtsstaatlichkeit im Strafprozess einerseits und einer apologetischen Rückschau auf die DDR-Geschichte andererseits jeweils in Teilen der gegenwärtigen Öffentlichkeit keine vollumfängliche Einmütigkeit in der Bewertung der Waldheimer Prozesse konstatieren. Doch existiert in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema heute keine nennenswerte Kontroverse über den Unrechtscharakter der Scheinverfahren von Waldheim.

In der Bundesrepublik stießen die Verfahren umgehend auf einhellige Ablehnung. In einer gemeinsamen Erklärung vom 4. September 1950 verurteilten der Bundesminister der Justiz Thomas Dehler und der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen Jacob Kaiser die Prozesse als „Verfahren, die mit Rechtspflege nichts mehr zu tun haben“ und als „Mißbrauch der Justiz zur Tarnung politischen Terrors“.

Das Berliner Kammergericht (in West-Berlin) bewertete die Spruchpraxis in den Waldheimer Scheinverfahren „als absolut und unheilbar nichtig“. Am 15. März 1954 hieß es in einer Entscheidung: „Die Feststellung, daß die von den Waldheimer Urteilen Betroffenen nicht rechtswirksam verurteilt sind, beinhaltet keinesfalls die Feststellung, daß somit auch deren Unschuld erwiesen sei. Es ist durchaus möglich, daß sich unter den Betroffenen solche Personen befinden, die sich nach dem geltenden Strafrecht strafbar gemacht haben. Einer Verfolgung dieser Personen steht keine Rechtskraft der Waldheimer Urteile entgegen.“

Hinsichtlich der Rezeptionsgeschichte ist noch ein Wort zur Erinnerungskultur auszuführen: Sachsen verfügt über eine Vielzahl an institutionalisierten Gedenkstätten an Orten früherer Haftstätten der

nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der kommunistischen Diktatur – Dresden, Bautzen, Torgau, Hoheneck und weitere. An die Geschichte der Waldheimer Prozesse erinnert heute in seiner Dauerausstellung das Sächsische Strafvollzugsmuseum in der Justizvollzugsanstalt Waldheim. Auf dem Gelände des abgerissenen Zuchthaustraktes, in dem die Prozesse stattfanden, wurde im Jahr 2000 eine Gedenktafel errichtet. Eine Grablage mit 23 Hingerichteten befindet sich auf dem Friedhof im wenige Kilometer entfernten Döbeln. In beiden Fällen sah man sich damals im Jahr 2000 angesichts des in dem Kammergerichtsurteil beschriebenen Dilemmas gut beraten, für NS-Belastete im Unterschied zu völlig willkürlich Verurteilten aus gutem Grund auf eine Nobilitierung zu verzichten und insofern ausschließlich „unschuldiger Opfer“ zu gedenken. Bis heute richten sich an solche Orte Fragen nach den angemessenen gesellschaftlichen Würdigung von Justizunrecht und seinen Opfern unbeschadet ihrer tatsächlichen strafrechtlichen oder auch nur moralischen Schuld.

Größere Fachtagungen zum wissenschaftlichen Austausch und zugleich populären Vermittlung wurden zu den Jahrestagen 2000 in Waldheim und 2010 in Berlin, jeweils mit Unterstützung oder in Regie der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur ausgerichtet.

Falco Werkentin, inzwischen pensionierter Historiker und Soziologe ehemals beim Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und Fachspezialist in Sachen der Justiz in der Ära Ulbricht betrachtet die Waldheimer Prozesse als eine Art „Generalprobe“ für die SED-Justiz in den Jahren danach, als regelrechten Justizexzess. Er hält dafür die Eingriffsmechanismen und Lenkungsversuche für ausschlaggebend, wengleich er konstatiert, dass ein Massenverfahren dieser Quantität und „Qualität“ sich in der DDR nicht wiederholt hat:

- Die Einrichtung von Ausnahmegerichten für den Einzelfall
- Die Auswahl und Ernennung von Richtern durch zentrale Gremien der SED
- Die Kontrolle über das Verfahren von der Anklageerhebung bis zum Urteil, dem Urteilsdiktat bis zum Vollzug durch die Staatspartei
- Unhaltbar „Deliktfabrikate“, konstruierte Strafvorwürfe
- Die Absetzung, Verhaftung und ggf Verurteilung von Justizfunktionären
- Die Einschaltung einer „Parteijustiz“ durch die Sanktionierung mittels der SED-Parteikontrollkommission, um der SED angehörende Richter auf Linie zu bringen und schließlich der Ausschluss jedweder Form einer unabhängigen Verteidigung, wie er für die Justiz im demokratischen Verfassungsstaat konstitutiv ist.

Fazit laut Falco Werkentin, dem hier uneingeschränkt beizupflichten ist: Die Waldheimer Scheinverfahren waren kein exzessiver Ausnahmefall, sondern das Grundmodell für die folgenden Jahrzehnte politischer Justiz in der DDR.